



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1

1011 Wien

Ergeht via E- Mail an:

cornelia.dunst@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme zur Novelle des Studienförderungsgesetzes (StudFG) zur GZ
BMWFW- 54.120/0004-WF/VI/6a/2016**

**Die Studienvertretungen „STV Anglistik & Amerikanistik“, sowie „STV Geographie“
der Universität Salzburg nehmen hiermit wie folgt Stellung zur vorliegenden
Gesetzesnovelle des Studienförderungsgesetzes:**

Einleitung und Allgemeines

Die österreichischen Beihilfensysteme sind äußerst wichtige soziale Stützen für Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung und hinsichtlich des Bildungsabschlusses. Daher ist eine grundsätzliche Novellierung des Studienförderungsgesetzes, sowie der Versuch einer Modernisierung, zu begrüßen. Im Folgenden gehen wir daher auf die einzelnen Problemfelder der bisherigen Fassung, die vorgeschlagenen Lösungen der vorliegenden Novelle, sowie auf die Sinnhaftigkeit der Änderungen hinsichtlich einer Situationsverbesserung ein.

1. Änderung §15(1): Vorstudien

Diese Änderung ist zu begrüßen, da sich die grundsätzliche Studienstruktur gegenüber älteren Studienplänen grundlegend geändert hat und die Gewichtung in ECTS eher den aktuellen Entwicklungen entspricht.

2. Änderung: §18(5): Anspruchsdauer

Dieser Absatz soll in der neuen Fassung gestrichen werden. Die grundlegenden Probleme, die mit einer flexiblen Eingreifmöglichkeit angesprochen wurden, sind weiterhin gelebte Realität an vielen Hochschulen- insbesondere nach den letzten Leistungsvereinbarungen der Universitäten und des BMWFW. Die Studienvertretungen finden es bedauerlich, dass keine

alternativen Eingreifmöglichkeiten geschaffen werden, um innerhalb von Studiengängen mit strukturellen Kapazitätsengpässen die Anspruchsdauer zu verlängern. Die frühere Verordnungsermächtigung ließ eben dieses zu. Aus den Begleitunterlagen geht hervor, dass von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht wurde. Unserer Auffassung nach hätte dies geschehen sollen und sollte auch in Zukunft geschehen.

3. Änderung: §26(3)&(4): Allgemeine Höchststudienbeihilfe

Hier erfolgt endlich eine Anpassung an die Lebensrealität der Studierenden. Die Klarheit der Kriterien wurde verbessert und bisherige Schwachstellen, wie etwa die Nichteinbeziehung des Weges zwischen dem Wohnort der Eltern und dem zu benutzenden öffentlichen Verkehrsmittels, ausgebessert. Ebenfalls begrüßenswert ist die individuelle Zeitberechnung und die individuelle Unzumutbarkeitsberechnung durch eine möglichst exakte Fahrtzeitberechnung. Besonders beim Aufbau der automationsunterstützten Berechnung sollte ein Einspruchsrecht eingeräumt werden, sowie Qualitätsevaluierungsmaßnahmen des Systems jedenfalls vorgesehen werden.

4. Änderung §52b(5): Studienabschluss- Stipendien

Die grundsätzliche Intention der Vermeidung von Doppelförderungen wird zur Kenntnis genommen. Allerdings sollten hier Ausnahmen für besonders unterstützungswerte Personengruppen (z.B. Studierende mit Kind) durch die Nichtberücksichtigung von etwa Kinderbetreuungsgeld ermöglicht werden.

5. Änderung: §52d: Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung

Die grundlegende Hervorhebung und Herausstellung von Studierenden mit betreuungsbedürftigen Kindern ist grundsätzlich positiv. Die in der Erläuterung der Novelle vorgebrachten Gründe, hierbei handele es sich um eine Maßnahme zur Sicherung eines zeitgerechten Abschlusses werden durch die ausschließliche Förderung zum Studienende nicht realisiert. Es ist davon auszugehen, dass bei Studierenden mit Kind ein grundsätzlich erhöhter Förderungsbedarf und grundsätzlich erhöhte Kinderbetreuungskosten über die gesamte Studienzeit hinweg bestehen. Etwaige Studienzeitverzögerungen durch Betreuungsverpflichtungen entstehen daher potentiell unabhängig des Studienfortschritts über die gesamte Studiendauer hinweg. Eine Ausweitung der möglichen Unterstützungsleistungen bei der Kinderbetreuung wäre daher begrüßenswert.

6. Inflationsanpassung und geplante Erhöhung der Studienbeihilfe für über 27-jährige

In diesen Punkten möchten wir explizit die Anmerkung der Österreichischen HochschülerInnenschaft in diesem Begutachtungsverfahren unterstreichen:

Eine längst überfällige Inflationsanpassung der Beihilfenhöhe und der Gehaltsgrenzen der Eltern fehlt leider in dieser Novelle und wäre dringend erforderlich.

Die geplante Erhöhung der Studienbeihilfe für über 27-jährige um 30€ deckt nicht die zu erwartenden erhöhten Lebenshaltungskosten sowie die zusätzlichen Kosten durch den Wegfall anderer Vergünstigungen; damit erreicht es nicht die genannten Verbesserungsziele

der Novelle im intendierten Rahmen, sondern ist lediglich eine Verbesserung gegenüber andernfalls noch unverträglicheren Schlechterstellung.

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Novelle greift einige bisher verbesserungswürdige Punkte auf und schafft in vielen Bereichen sinnvolle Modernisierungen oder Verbesserungen, insbesondere in der Administration und Rechtssicherheit. Gleichzeitig bleiben einige größere Problembereiche, in welchen dringend ebenfalls eine Überarbeitung und Anpassung notwendig wären, unangetastet.

Die Studienvertretungen Anglistik & Amerikanistik sowie Geographie würden sich derweil noch weitreichendere soziale Förderungsmaßnahmen innerhalb der bestehenden Regelungen für besonders förderungsbedürftige Gruppen wünschen. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen wäre ohne größere Anpassungen jederzeit möglich.

Zuletzt möchten wir erneut auf die Wichtigkeit der bestehenden Beihilfensysteme und Stipendiensysteme hinweisen, welche eine maßgebliche Säule in der sozialen Absicherung der Studierenden, aber auch in der Schaffung von Chancengleichheit im Bildungssystem insgesamt sind.

Für die Studienvertretungen STV Anglistik & Amerikanistik sowie STV Geographie

Maximilian Wagner



ÖH Salzburg
STV Anglistik & Amerikanistik
Universität Salzburg
5020 Salzburg, Erzabt-Klotz-Str. 1
stv.anglistik@oeh-salzburg.at
STV Anglistik & Amerikanistik
Erzabt-Klotz-Str. 1
5020 Salzburg

STV Geographie
Hellbrunnerstr. 34
5020 Salzburg